

Anlage PR

Preisregelung für die Fernwärmeversorgung mit – BS|Fernwärme Plus – BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich zusammen aus:

- dem **Arbeitspreis** gemäß Ziffer 1,
- dem **Grundpreis** gemäß Ziffer 2,
- dem **Umlagenpreis** gemäß Ziffer 3 und
- dem **Verrechnungspreis** gemäß Ziffer 4.

1 Arbeitspreis

Der **Arbeitspreis** ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die *tatsächlich* gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 * (0,40 * G/G_0 + 0,06 * H/H_0 + 0,07 * CO_2/CO_{2,0} + 0,15 * W/W_0 + 0,16 * E/E_0 + 0,16 * I/I_0)$$

darin bedeuten:

AP = neu errechneter Arbeitspreis in Cent je kWh / EUR je MWh

AP₀ = Basisarbeitspreis 134,11 EUR je MWh

G = neuer Gaspreis in EUR je MWh

Der **neue Gaspreis** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen (börsentäglichen) Abrechnungspreise (Settlement-Preise) des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Season Sum-XX (Summer-Season) im Handelszeitraum April bis September des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen Abrechnungspreise des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Season Win-XX (Winter-Season) im Handelszeitraum Oktober des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres bis März des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung.

“Sum-XX” bzw. “Win-XX” bezeichnet hierbei das jeweils zu berücksichtigende, im jeweils vorgenannten Handelszeitraum gehandelte Season-Produkt für den ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung laufenden sechsmonatigen Lieferzeitraum, z. B. bei der Preisneubildung zum 1. April 2024 das Produkt “Sum-24” für den Lieferzeitraum Sommer 2024 von April 2024 bis September 2024 und bei der Preisneubildung zum 1. Oktober 2024 das Produkt “Win-24” für den Lieferzeitraum Winter 2024 von Oktober 2024 bis März 2025.

G₀ = Basisgaspreis 98,48 EUR je MWh

Der **Basisgaspreis** entspricht dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen Abrechnungspreise des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Season Win-23 (Winter-Season) im Handelszeitraum Oktober 2022 bis März 2023.

Die vorgenannten **Gas-Abrechnungspreise des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Sum-XX und Win-XX** werden handelstäglich nach Handelsschluss von der European Energy Exchange AG (EEX) ermittelt und veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX veröffentlichten Abrechnungspreise, derzeit abrufbar unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/bs-energy>, dort unter EEX THE NATURAL GAS FUTURES / Auswahl: Handelsmonat / Handelstag / Preis – die Nutzung dieser Daten ist nur den Wärmekunden von BS|ENERGY gestattet – sowie, jeweils für die letzten 45 Tage, unter www.eex.com/de, dort unter Marktdaten / Erdgas / Futures / Auswahl: EEX THE NATURAL GAS FUTURES / Auswahl: Handelstag / Auswahl: Season / Win-XX bzw. Sum-XX / Abrechnungspreis.

H = neuer Altholzindex

Der **neue Altholzindex** für Preisneubildungen zum 1. April gibt die Entwicklung der bei BS|ENERGY anfallenden durchschnittlichen mengenabhängigen Kosten je Tonne (netto, ohne Umsatzsteuer) zur Wärmeerzeugung eingesetzten Altholz der Monate April bis September des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres an. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober gibt er die Entwicklung der bei BS|ENERGY anfallenden durchschnittlichen mengenabhängigen Kosten je Tonne (netto, ohne Umsatzsteuer) zur Wärmeerzeugung eingesetzten Altholz der Monate Oktober des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres bis März des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung an.

Die Angabe des Altholzindex erfolgt jeweils in Form einer Messzahl auf der Grundlage der vorgenannten mengenabhängigen Altholzkosten im Basiszeitraum Oktober 2022 bis März 2023 (= 100,0).

Die vorgenannten mengenabhängigen Altholzkosten setzen sich aus den von BS|ENERGY zu zahlenden Kosten für die Beschaffung, die Analyse, die Aufbereitung und die Logistik (insbesondere für den Transport, den Güterumschlag und die Lagerung) des von BS|ENERGY zur Wärmeerzeugung eingesetzten Altholzes zusammen. Eingeschlossen sind dabei, soweit diese jeweils anfallen, die Kosten für den betriebsbedingt (aufgrund der Veränderlichkeit des Altholzbedarfs für die Wärmeerzeugung) erforderlichen Wiederverkauf von Altholzmengen (Absteuerungskosten) sowie alle einschlägigen, vor allem auch abfallrechtlichen Steuern, Abgaben (insbesondere Gebühren) und sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen (d. h. keine Bußgelder o. ä.), wie insbesondere der Gebühren der Zentralen Stelle für Sonderabfälle, zu der in Niedersachsen die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) bestimmt ist (NGS-Gebühren) und der Gebühren im Rahmen der Überprüfung der abfallrechtlichen Nachweise, dem sogenannten Begleitscheinverfahren.

H₀ = Basisaltholzindex 100,0

Der **Basisaltholzindex** gibt die bei BS|ENERGY anfallenden durchschnittlichen mengenabhängigen Kosten je Tonne (netto, ohne Umsatzsteuer) zur Wärmeerzeugung eingesetzten Altholz der Monate Oktober 2022 bis März 2023 in Form einer Messzahl (=100,0) an.

Die vorgenannten **Altholzindizes** werden von BS|ENERGY ermittelt und veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website von BS|ENERGY veröffentlichten Indizes, derzeit abrufbar unter www.bs-energy.de, dort unter Produkte / Wärme / Preise und Vertragsbestandteile. Die Altholzindizes werden durch Prüfungsvermerke eines Wirtschaftsprüfers nachgewiesen. Die Prüfungsvermerke können während der Öffnungszeiten im Kundenzentrum von BS|ENERGY, Bohlweg 5, 38100 Braunschweig, eingesehen werden.

CO₂ = neuer CO₂-Preis in EUR je t CO₂-Äquivalent

Der **neue CO₂-Preis** für Preisneubildungen zum 1. April und 1. Oktober entspricht dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen Abrechnungspreise (Settlement-Preise) des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX EUA FUTURES Monat Dec/XX im Handelszeitraum Januar bis Dezember des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres.

“Dec/XX” bezeichnet hierbei das jeweils zu berücksichtigende, im vorgenannten Handelszeitraum gehandelte Monats-Produkt für den Dezember des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung, z. B. bei der Preisneubildung zum 1. April 2024 und zum 1. Oktober 2024 das Produkt “Dec/24”.

CO_{2,0} = Basis-CO₂-Preis 83,59 EUR je t CO₂-Äquivalent

Der **Basis-CO₂-Preis** entspricht dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen Abrechnungspreise des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX EUA FUTURES Monat Dec/23 im Handelszeitraum Januar bis Dezember 2022.

Die vorgenannten **CO₂-Abrechnungspreise des Produktes EEX EUA FUTURES Dec/XX** werden handelstäglich nach Handelsschluss von der EEX ermittelt und veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX veröffentlichten Abrechnungspreise, derzeit abrufbar unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/bs-energy>, dort unter EEX EUA FUTURES / Auswahl: Handelsmonat / Handelstag / Preis – die Nutzung dieser Daten ist nur den Wärmekunden von BS|ENERGY gestattet – sowie, jeweils für die letzten 45 Tage, unter www.eex.com/de, dort unter Marktdaten / Umweltprodukte / Futures / Auswahl: EEX EUA FUTURES / Auswahl: Handelstag / Monat / Dec/XX / Abrechnungspreis.

W = neuer Wärmepreisindex

Der **neue Wärmepreisindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Basisjahr 2020 = 100) der Monate Juli bis Dezember des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Basisjahr 2020 = 100) der Monate Januar bis Juni des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung.

W₀ = Basiswärmepreisindex 164,9

Der **Basiswärmepreisindex** entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Basisjahr 2020 = 100) der Monate Januar bis Juni 2023.

Die vorgenannten **Indizes des Wärmepreisindex** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) als Sonderposition des Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), Code 61111-0006, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), Code CC13-77, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website von Destatis veröffentlichten Indizes, derzeit abrufbar unter www.destatis.de, dort unter GENESIS-Online Datenbank / Suchbegriff: 61111-0006 / Zeit auswählen: ... / Inhaltsfilter: Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen / Werteabruf / CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), sowie unter GENESIS-Online Datenbank / Beta-Version / Suchbegriff: 61111-0006 /

E = neues Entgelt in EUR je Stunde

Das **neue Entgelt** für Preisneubildungen zum 1. April und 1. Oktober entspricht dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Das vorgenannte **Entgelt** wird durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergibt sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 TV-V i. V. m. Anlage 3a zum TV-V. Maßgeblich ist jeweils das im Internet auf der Website der VKA veröffentlichte Entgelt, derzeit abrufbar unter www.vka.de, dort unter Tarifverträge & Richtlinien / Tarifverträge / TV-V / Anlage 3a.

E₀ = Basisentgelt 19,57 EUR je Stunde

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. Oktober 2023 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem TV-V vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 15. und 16. Änderungsstarifvertrages vom 1. Januar 2023 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Das vorgenannte **Entgelt** wurde durch die VKA mit dem vorgenannten TV-V veröffentlicht und ergibt sich nach § 6 Abs. 4 Satz 2 dieses TV-V i. V. m. Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich ist der Stand 1. Oktober 2023 im Internet auf der Website der VKA veröffentlichte TV-V, unter www.vka.de, dort unter Tarifverträge & Richtlinien / Tarifverträge / TV-V / Anlage 3a. Der TV-V vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 15. und 16. Änderungsstarifvertrages vom 1. Januar 2023 kann während der Öffnungszeiten im Kundenzentrum von BS|ENERGY, Bohlweg 5, 38100 Braunschweig, eingesehen werden.

I = neuer Investitionsgüterindex

Der **neue Investitionsgüterindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Juli bis Dezember des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex 121,4

Der **Basisinvestitionsgüterindex** entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni 2023.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten** werden von Destatis als Sonderposition des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), Code 61241-0004, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X002, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website von Destatis veröffentlichten Indizes, derzeit abrufbar unter www.destatis.de, dort unter GENESIS-Online Datenbank / Suchbegriff: 61241-0004 / Zeit auswählen: ... / Inhaltsfilter: GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte / Werteabruf / GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, sowie unter GENESIS-Online Datenbank / Beta-Version / Suchbegriff: 61241-0004 / Anpassen / Vorspalte anpassen / Inhaltsfilter: GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte / Kopfzeile / Auswahl: Jahr / GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

2 Grundpreis

Der **Grundpreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung auf der Grundlage des jeweils vertraglich vereinbarten Wärmearbeitswertes. Der Grundpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 * (0,50 * E/E_0 + 0,50 * I/I_0)$$

darin bedeuten:

GP = neu errechneter Grundpreis in EUR je kW und Jahr

GP₀ = Basisgrundpreis 42,91 EUR je kW und Jahr

E = neues Entgelt in EUR je Stunde

Erläuterungen wie unter Ziffer 1

E₀ = Basisentgelt 15,88 EUR je Stunde

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. August 2013 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem TV-V vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 9. Änderungsstarifvertrages vom 31. März 2012 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Das Basisentgelt weicht wegen der zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe dieser Preisregelung im September 2023 geltenden Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzgebung von dem Basisentgelt für den Arbeitspreis und den Verrechnungspreis ab.

Das vorgenannte **Entgelt** wurde durch die VKA mit dem vorgenannten TV-V veröffentlicht und ergibt sich nach § 6 Abs. 4 Satz 2 dieses TV-V i. V. m. Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich ist der Stand 1. August 2013 im Internet auf der Website der VKA veröffentlichte TV-V, unter www.vka.de, dort unter Tarifverträge & Richtlinien / Tarifverträge / TV-V / Anlage 3a. Der TV-V vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 9. Änderungsstarifvertrages vom 31. März 2012 kann während der Öffnungszeiten im Kundenzentrum von BS|ENERGY, Bohlweg 5, 38100 Braunschweig, eingesehen werden.

I = **neuer Investitionsgüterindex**

Erläuterungen wie unter Ziffer 1

I₀ = **Basisinvestitionsgüterindex** **98,5**

Der **Basisinvestitionsgüterindex** ergibt sich infolge der Überarbeitung und Umstellung des Basisjahres des Index der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten durch Destatis von der Basis 2010 = 100 auf die Basis 2015 = 100 (Umbasierung). Er bildet sich aufgrund preisneutraler Umrechnung des bis zur Umbasierung geltenden Basisinvestitionsgüterindex 102,9, der dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2010 = 100) der Monate März bis August des Jahres 2013 entspricht.

Der Basisinvestitionsgüterindex weicht wegen der zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe dieser Preisregelung im September 2023 geltenden Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzgebung von dem Basisinvestitionsgüterindex für den Arbeitspreis und den Verrechnungspreis ab.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten** (Basisjahr 2010 = 100) wurden von Destatis in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, veröffentlicht. Maßgeblich ist die Stand Basisjahr 2010 = 100 im Internet auf der Website von Destatis veröffentlichte Fachserie 17: Preise; Reihe 2, unter www.destatis.de, dort unter dem Thema Wirtschaft / Preise. Die Fachserie 17: Preise; Reihe 2 (Basisjahr 2010 = 100) kann während der Öffnungszeiten im Kundenzentrum von BS|ENERGY, Bohlweg 5, 38100 Braunschweig, eingesehen werden.

3 Umlagenpreis

Der **Umlagenpreis** ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die *tatsächlich* gelieferte Wärmemenge. Der Umlagenpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

UP = $(GS + RB) / UF + GF$

darin bedeuten:

UP = neu errechneter Umlagenpreis **in Cent je kWh / EUR je MWh**

GS = neue Gasspeicherumlage **in EUR je MWh**

Die **neue Gasspeicherumlage** für Preisneubildungen zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober entspricht der zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen, von BS|ENERGY an den Marktgebietsverantwortlichen Gas, die *Trading Hub Europe GmbH (THE)*, abzuführenden Gasspeicherumlage gemäß § 35 e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Sie dient der Einhaltung der Füllstandvorgaben für Gasspeicheranlagen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit durch die THE und soll die ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG ersetzen. Die Gasspeicherumlage wird erstmals ab dem 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2025 erhoben und wird von der THE jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres angepasst.

RB = neue RLM Bilanzierungsumlage **in EUR je MWh**

Die **neue RLM Bilanzierungsumlage** für Preisneubildungen zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober entspricht der zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen, von BS|ENERGY an die THE abzuführenden RLM Bilanzierungsumlage gemäß § 29 Satz 2 GasNZV. Sie dient unter anderem zur Deckung der Kosten, die der THE bei der Beschaffung von zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität im Gasnetz erforderlicher Regelenergie entstehen. Die RLM Bilanzierungsumlage wird von der THE jeweils zum 1. Oktober eines Jahres angepasst.

Die vorgenannten **Umlagen** werden von der THE sechs Wochen vor Beginn ihres jeweiligen Geltungszeitraums veröffentlicht. Maßgeblich sind jeweils die im Internet auf der Website der THE veröffentlichten, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen Umlagen, derzeit abrufbar unter www.tradinghub.eu, dort unter Veröffentlichungen / Preise / Entgelte und Umlagen.

UF = Umwandlungsfaktor Gaseinsatz **0,98**

Der **Umwandlungsfaktor Gaseinsatz** stellt sicher, dass die vorgenannten Umlagen an Kunden nur für das Gas weitergegeben werden, das von BS|ENERGY für die Wärmeerzeugung in ihren

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingesetzt wird, unter Berücksichtigung des Heizwertes des eingesetzten Gases sowie der technischen Bedingungen und der Effizienz der eingesetzten Wärmeanlagen einschließlich der Netzverluste bei der Wärmeverteilung. Der Umwandlungsfaktor Gaseinsatz stellt damit sicher, dass der Altholzeinsatz von BS|ENERGY für die Wärmeerzeugung sowie die erforderliche Kostenverteilung auf die Wärme- und Stromerzeugung in den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen von BS|ENERGY Umlagen-reduzierend Berücksichtigung finden. Die Kostenverteilung und damit Ermittlung des Umwandlungsfaktors basiert auf der Methode der Internationalen Energie-Agentur zur Aufteilung von Kostenkomponenten bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (IEA-Methode).

GF = neues Gestattungsentgelt Fernwärme in EUR je MWh

Das **neue Gestattungsentgelt Fernwärme** für Preisneubildungen zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober entspricht dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen, von BS|ENERGY an die Stadt Braunschweig abzuführenden Gestattungsentgelt für die Lieferung von Fernwärme aus den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen nach Maßgabe des jeweils gültigen, zwischen der Stadt Braunschweig und BS|ENERGY bestehenden Fernwärme- Konzessionsvertrages. Sie wird von der Stadt Braunschweig gegenüber BS|ENERGY für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Fernwärme dienen, erhoben.

Das vorgenannte **Gestattungsentgelt Fernwärme** wird von BS|ENERGY veröffentlicht. Maßgeblich ist jeweils das im Internet auf der Website von BS|ENERGY veröffentlichte Gestattungsentgelt Fernwärme, derzeit abrufbar unter www.bs-energy.de, dort unter Produkte / Wärme / Preise und Vertragsbestandteile. Der jeweils gültige Fernwärme-Konzessionsvertrag kann auszugsweise während der Öffnungszeiten im Kundenzentrum von BS|ENERGY, Bohlweg 5, 38100 Braunschweig, eingesehen werden.

4 Verrechnungspreis

Gültig bis 31. Dezember 2024

Der **Verrechnungspreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung (Wärmezähler), die Ablesung und die Abrechnung.

Der Verrechnungspreis richtet sich nach dem jeweils bereitgestellten Wärmezähler. Er ist in **Anlage PI** ausgewiesen.

Gültig ab 1. Januar 2025

Der **Verrechnungspreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung (Wärmezähler), die Ablesung und die Abrechnung. Der Verrechnungspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$VP = VP_0 * (0,50 * E/E_0 + 0,50 * I/I_0)$$

darin bedeuten:

VP = neu errechneter Verrechnungspreis in EUR je Jahr

VP₀ = Basisverrechnungspreis in EUR je Jahr

Der Basisverrechnungspreis richtet sich nach dem jeweils bereitgestellten Wärmezähler:

bis DN 20 (bis Qp 2,5)	82,84 EUR je Jahr
DN 25, DN 40 (Qp 3,5 - 10)	220,88 EUR je Jahr
DN 50 (Qp 15)	382,85 EUR je Jahr
DN 80, DN 100 (Qp 40, 60)	462,62 EUR je Jahr
DN 150 (Qp 150)	558,32 EUR je Jahr

E = neues Entgelt in EUR je Stunde

Erläuterungen wie unter Ziffer 1

E₀ = Basisentgelt 19,57 EUR je Stunde

Erläuterungen wie unter Ziffer 1

I = neuer Investitionsgüterindex

Erläuterungen wie unter Ziffer 1

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex 121,4

Erläuterungen wie unter Ziffer 1

5 Abrechnung, allgemeine Preisregelungen, Änderung der allgemeinen Bedingungen

- 5.1 Wird der Verbrauch für einen Zeitraum von mehreren Monaten abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, erfolgen die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung einmal zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden.
- 5.2 Der Arbeitspreis und der Umlagenpreis werden je MWh gemessener Wärmemenge, der Grundpreis und der Verrechnungspreis werden zeitanteilig abgerechnet.
- 5.3 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.
- 5.4 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von BS|ENERGY entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 5.5 Zusätzlich fällt auf die Preise nach den vorstehenden Ziffern sowie auf nach den Regelungen des Vertrages weiterberechnete zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die jeweils geltende Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus der jeweils geltenden **Anlage PI**.
- 5.6 *BS|ENERGY teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe der nach den Regelungen des Vertrages und nach den vorgenannten Ziffern zu zahlenden Preise und Preisbestandteile (zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen sowie Umsatzsteuer) auf Anfrage mit und informiert über diese spätestens mit der Rechnungsstellung.*
- 5.7 BS|ENERGY ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (den Fernwärmeversorgungsvertrag nebst Anlagen) zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- 5.8 Ändern sich die Art der von BS|ENERGY eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder der Rechtsrahmen *für die Emissionshandelsperiode 2021 bis 2030 wesentlich* oder wird ein neuer Rechtsrahmen für die Emissionshandelsperiode 2031 bis 2040 gefasst, so ist BS|ENERGY berechtigt und verpflichtet, die Berechnungsfaktoren der vorstehenden Preisregelung (Preisformeln) den neuen Verhältnissen anzupassen, um *sowohl* die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
- 5.9 Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index umbasiert (z. B. von 2015 = 100 auf 2020 = 100), gilt dieser Index ab *der jeweils nächsten auf die Veröffentlichung des umbasierten Index* durch das Statistische Bundesamt *folgenden Preisneubildung (1. April oder 1. Oktober)* auf der neuen Basis, *erforderlichenfalls sind bis dahin geltende Basisindizes preisneutral umzurechnen*. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index nicht mehr veröffentlicht, gilt ab *der jeweils nächsten auf den Tag der Einstellung der Veröffentlichung folgenden Preisneubildung* der Index, mit dem das Statistische Bundesamt den nicht mehr veröffentlichten Index ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung durch das Statistische Bundesamt erfolgt, der Index, der dem nicht mehr veröffentlichten Index am nächsten kommt. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index in seiner Zusammensetzung oder durch sonstige Anpassungen ändert und diese Änderung dazu führt, dass der Index den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügt, gilt ab *der jeweils nächsten auf den Tag der Änderung folgenden Preisneubildung* der Index, der dem geänderten Index am nächsten kommt.
- 5.10 Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden *Gas- bzw. CO₂-Preise* nicht mehr veröffentlicht, gelten ab *der jeweils nächsten auf den Tag der Einstellung der Veröffentlichung folgenden Preisneubildung* die Preise, mit denen die EEX die nicht mehr veröffentlichten Preise ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, die Preise, die den nicht mehr veröffentlichten Preisen am nächsten kommen. Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden *Gas- bzw. CO₂-Preise* in ihrer Zusammensetzung oder durch sonstige Anpassungen ändert und diese Änderung dazu führt, dass die Preise den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, gelten ab *der jeweils nächsten auf den Tag der Änderung folgenden Preisneubildung* die Preise, die den geänderten Preisen am nächsten kommen.
- 5.11 Sofern die VKA das nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigende Entgelt nach dem TV-V nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung das Entgelt, mit dem die VKA das nicht mehr veröffentlichte Entgelt ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, das Entgelt, das dem nicht mehr veröffentlichten Entgelt am nächsten kommt.